

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für die Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Koanzfeld“ durch Deckblatt Nr. 01

Der Gemeinderat Altfraunhofen hat mit Beschluss vom 13.10.2020 die Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan für das Gebiet „Koanzfeld“ durch Deckblatt Nr. 01 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 01 zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan durch Deckblatt Nr. 01 mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Gemeinde Altfraunhofen, (Rathausplatz 1, 84169 Altfraunhofen, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Diese Bekanntmachung sowie die vollständigen Unterlagen sind auch auf der gemeindlichen Homepage unter <https://vg-altfraunhofen.de/vg/de/gemeinde-altfraunhofen/ausschreibungen-bekanntmachungen.php> verfügbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts Nr. 01 zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(Siegel)

Altfraunhofen, 20.10.2020

Johann Schreff,
Erster Bürgermeister

Ort Aushang	O Gemeindetafel Altfraunhofen	O Gemeindetafel Baierbach	
Aushang am		Aushang durch Stefanie Keil	Nz
Aushang abgenommen am		durch	Nz